



Kanton Zürich
Finanzdirektion



Verfügung

30. März 2020
Referenz: 2020-0534

in Sachen

Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich,
UBS Switzerland AG, Postfach, 8098 Zürich,
Credit Suisse (Schweiz) AG, Uraniastrasse 4, 8001 Zürich,
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Postfach, 8027 Zürich,
Migros Bank AG, Postfach, 8010 Zürich,
Bank Linth LLB AG, Postfach 168, 8730 Uznach,
Bank Avera Genossenschaft, Bahnhofstrasse 3, 8620 Wetzikon,
Bank Thalwil Genossenschaft, Gotthardstrasse 14, 8800 Thalwil,
Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft, Postfach 272, 8157 Dielsdorf,
Acrevis Bank AG, Marktplatz 1, 9004 St. Gallen,
Zürcher Landbank AG, Lindenplatz 3, 8353 Elgg,
Leihkasse Stammheim AG, Hauptstrasse 6, 8477 Oberstammheim;
Garantienehmer

betreffend

Kreditausfallgarantie gemäss RRB Nr. 262/2020 vom 18. März 2020, Ziff. I (Massnahmen des Kantons Zürich zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus [COVID-19]; Notstandsmassnahmen gemäss Art. 72 der Kantonsverfassung)

Erwägungen

1. Ausgangslage

a) Mit Beschluss Nr. 262 vom 18. März 2020 erliess der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 der Kantonsverfassung verschiedene Notstandsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19). Unter anderem bewilligte er zugunsten der Zürcher Kantonalbank (ZKB) und der weiteren Banken im Kanton Zürich eine Kreditausfallgarantie im Umfang von 425 Mio. Franken. Damit sollen subsidiär zu den Massnahmen des Bundes 500 Mio. Franken Kredite der Banken abgesichert werden, die diese aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung von COVID-19 an KMU (kleinere und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden) und Steuerdomizil im Kanton Zürich vergeben.

b) Diese Kreditausfallgarantie ist mit der vorliegenden Verfügung auf die teilnehmenden Banken aufzuteilen, wobei eine möglichst proportionale Aufteilung gemäss Hauptbankenstatus anzustreben ist. Die Banken hatten Gelegenheit, ihre Teilnahme der Finanzdirektion bis am 27. März 2020 zu bekunden.

c) Anträge auf Auszahlungen sind von den Banken innert fünf Jahren seit dem Beschluss vom 18. März 2020 zu stellen, und zwar durch Auflistung der Einzelnachweise des ausgefallenen Kredites, der Höhe und Berechnungsgrundlage des gewährten Kredits sowie einer Begründung des Ausfalls. Spätere Kreditausfälle sind von den Banken zu tragen. Die Auszahlungen der Finanzdirektion erfolgen durch Verfügung.



2. Aufteilung der Kreditausfallgarantie auf die Banken

Per 27. März 2020 ergingen an die Finanzdirektion des Kantons Zürich folgende Anmeldungen auf Zuteilung von Tranchen der Kreditausfallgarantie seitens der Banken; darauf basierend erfolgt die folgende Zuteilung:

(in Franken) Bank	Zuteilung Kredit- ausfallgarantie	für Kreditvolumen
Zürcher Kantonalbank	157'250'000	185'000'000
UBS Switzerland AG	79'050'000	93'000'000
Credit Suisse (Schweiz) AG	79'050'000	93'000'000
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft	46'750'000	55'000'000
Migros Bank AG	25'500'000	30'000'000
Bank Linth LLB AG	8'500'000	10'000'000
Bank Avera Genossenschaft	7'650'000	9'000'000
Bank Thalwil Genossenschaft	7'650'000	9'000'000
Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft	4'250'000	5'000'000
Acrevis Bank AG	4'250'000	5'000'000
Zürcher Landbank AG	4'250'000	5'000'000
Leihkasse Stammheim AG	850'000	1'000'000
Total	425'000'000	500'000'000

Die Kreditausfallgarantie bezieht sich auf eine einmalige Vergabe von Krediten; eine erneute oder anderweitige Vergabe von zurückbezahlten Krediten unter der gleichen Kreditausfallgarantie ist ausgeschlossen (wobei variable Negativsalden im Rahmen von liquiditätssichernden Kontokorrentkrediten, inkl. eingeräumten Überziehungslimiten, nicht als "erneute oder anderweitige Vergabe von zurückbezahlten Krediten" gelten).

3. Vergabedauer

Die hiermit gewährte Garantie deckt Kredite, welche bis am 30. September 2020 vergeben werden, wobei als Vergabedatum das Datum des Kreditantrages gilt, wenn gestützt darauf in der Folge ein Kredit gewährt wird. Der Kanton behält sich eine Verlängerung der Vergabedauer und / oder Neuzuteilung nicht ausgeschöpfter Tranchen zwischen den Banken mittels neuer Verfügung vor.

4. Begünstigte Unternehmen

Die von dieser Kreditausfallgarantie erfassten Kredite sind durch die Banken zu vergeben an:

- kleine und mittlere Unternehmen in der Grössenordnung von bis ca. 250 Mitarbeitenden (wobei eine unwesentlich höhere Mitarbeiterzahl ohne Nachteil in Bezug auf den Rechtsbestand der Kreditausfallgarantie ist), einschliesslich Einzelunternehmen
 - mit Hauptsteuerdomizil im Kanton Zürich,
- wobei die Banken sich hierbei auf Angaben des begünstigten Unternehmens, namentlich auf die Angaben in der jeweiligen Selbstdeklaration, abstützen dürfen und keine weitergehenden Abklärungs- und Kontrollpflichten haben.



5. **Selbstdeklaration der Begünstigten**

Die Kreditvergabe setzt in jedem Fall den vorgängigen bankseitigen Erhalt folgender, vom Begünstigten (Kreditantragsteller) zu unterzeichnenden Selbstdeklarationen voraus:

„Bestehende Instrumente sowie neue Instrumente des Bundes wurden ausgeschöpft bzw. werden zwecks Rückzahlbarkeit des Kredits mit Kreditausfallgarantie des Kantons baldmöglichst eingeleitet, insbesondere:

1. Eigene Versicherungsdeckungen,
2. Kurzarbeit (inkl. befristete Anstellungen, temporärer Anstellungen, arbeitgeberähnliche Anstellungen, Lehrverhältnisse)
3. Zahlungsaufschub AHV/IV/EO/ALV
4. Entschädigung von Erwerbsausfällen für Selbständige inkl. freischaffende Künstler (Taggelder in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung, via AHV-Ausgleichskassen)
5. Erwerbsersatz für Angestellte, die ihre Kinder betreuen müssen
6. Kulturunternehmen, Kulturschaffende inkl. Laien-Vereine: Soforthilfen in Form von zinslosen Darlehen, soweit nicht über erweiterte Erwerbsausfallentschädigung abgedeckt, sowie Entschädigungen für abgesagte Veranstaltungen und Betriebsschliessungen (via Kantone bzw. Suisseculture Sociale)
7. Kredite und/oder Zuwendungen für Sportorganisationen inkl. Subventionen für ehrenamtliche Organisationen
8. Kredite im Tourismus via Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit bzw. Prüfung des Verzichts auf Rückzahlbarkeit
9. Stundungsmöglichkeiten der Kantone bei Krediten im Rahmen der Regionalpolitik

Wir bestätigen ferner, dass

- unser Unternehmen aktuell nicht mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigt,
- unser Hauptsteuerdomizil im Kanton Zürich liegt,
- die Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens vor dem 1. März 2020 aufgenommen wurde,
- wir uns nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden,
- unser Unternehmen die Förderkriterien unter der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes nicht oder nur teilweise erfüllt oder die unter jenem Bundesprogramm verfügbare Liquiditätshilfe für die Überbrückung unserer aktuellen Notsituation nicht ausreicht und wir daher zur operativen Liquiditätssicherung auf die Inanspruchnahme eines durch die Kantonsgarantie gesicherten Bankkredites in beantragter Höhe existentiell angewiesen sind,
- der Gesamtbetrag unseres hiermit beantragten Kredites unter Hinzuzählung der von uns unter COVID-19 Bundesprogrammen beantragten Liquiditätshilfen (insbes. unter der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung, SR 951.261) die Gesamtsumme von CHF 20 Mio. nicht übersteigt und während der gesamten Kreditlaufzeit nicht übersteigen wird,



- der Kredit bzw. der erhöhte Liquiditätsbedarf in adäquatem kausalem Zusammenhang steht mit den Einschränkungen des Wirtschaftslebens aufgrund Massnahmen des Bundes zur Eindämmung von Covid-19,
- der Kredit unsererseits zur Finanzierung des betrieblichen Nettoumlaufvermögens (Working Capital) verwendet wird, insbesondere nicht für die Ablösung von bestehenden Darlehen und dgl., Investitionen (ausser Ersatzinvestitionen), nicht für Dividenden-, Tantiemen und/oder Kapitalausschüttungen, nicht zur Rückführung von Privat-, Aktionärs- oder Gruppendarlehen, nicht für die Gewährung von Aktivdarlehen jeglicher Art, nicht für die Zahlung von Boni u.ä.),
- keine Beteiligungen von Sozialabgaben offen sind.

Wir verpflichten uns zudem, die Richtigkeit dieser Angaben gegenüber dem Kanton auf Aufforderung hin nachzuweisen. Wir entbinden hiermit die Bank sowie die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis und stimmen dem Datenaustausch zwischen den genannten Stellen zu. Uns ist bekannt, dass wir bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden können."

6. Subsidiarität der Kantonsgarantie gegenüber bundesrechtlichen Garantien bzw. Bürgschaften an Banken unter COVID-19 Programmen

Das vorliegende Refinanzierungsprogramm mit kantonaler Kreditausfallgarantie versteht sich als subsidiäre und ergänzende Liquiditätshilfe für Härtefälle. Solche Härtefälle können sich im Einzelfall darin manifestieren, dass ein KMU die Förderkriterien unter der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes (SR 951.261) nicht oder nur teilweise erfüllt oder dass die unter dem Bundesprogramm ggfs. verfügbare Liquiditätshilfe für die Überbrückung der aktuellen Notsituation des betreffenden KMU nicht ausreicht und dieses daher zur operativen Liquiditätssicherung auf die Inanspruchnahme eines durch die Kantonsgarantie gesicherten Bankkredites in beantragter Höhe angewiesen ist.

Der primär durch den Bund und ergänzend durch den Kanton besicherte Gesamtbetrag für geschilderte Härtefälle beträgt hierbei für jeden unter diesem Programm begünstigten Kreditnehmer insgesamt maximal 20 Mio. Franken.

7. Konditionen

Der Zinssatz für die besicherten Forderungen richtet sich (ungeachtet des selbständigen Bestandes des vorliegenden Hilfsprogrammes) nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 lit. b der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, SR 951.261) vom 25. März 2020. Die Bank entscheidet über die Kreditvergabe nach eigenem Prozess.



8. **Garantiefall**

Über den Kreditausfall entscheidet die Bank nach eigener Einschätzung. Der Kanton anerkennt, dass die bestimmungsgemässe Verwendung der garantierten Kredite naturgemäss in der alleinigen Verantwortung des Kreditnehmers liegt und die Bank daher die bestimmungsgemässe Verwendung des garantierten Kredits weder gewährleisten noch kontrollieren kann.

Die Beanspruchung der Garantie durch die Bank kann in Bezug auf einen Kreditnehmer jeweils nur ein einziges Mal erfolgen und setzt voraus, dass (i) der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen unter dem Kreditvertrag bei Fälligkeit nicht nachgekommen ist, (ii) die Bank bestätigt, vom Kreditnehmer eine Selbstdeklaration gemäss vorstehender Ziffer 5 erhalten zu haben, (iii) der unter der Garantie beanspruchte Betrag nicht grösser ist als 85% des im Beanspruchungszeitpunkt der Bank zustehenden Forderungsbetrags (Kapital, Zinsen und Kommissionen) unter dem Kreditvertrag und (iv) der unter der Garantie beanspruchte Betrag pro Kreditnehmer maximal 20 Mio. Franken beträgt.

Der gemäss Ziff. 2 der jeweiligen Bank zugeteilte Garantiehöchstbetrag reduziert sich mit jeder Leistung des Kantons unter der Garantie an die betreffende Bank.

Die Garantie unter vorliegender Verfügung erlischt am 17. März 2025. Davon unberührt bleiben Forderungen der Banken, die während der Garantielaufzeit gegenüber dem Kanton angemeldet wurden.

9. **Garantieleistung**

Garantieleistungen für ausgefallene Forderungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die garantierten Forderungen bei Garantieinanspruchnahme im Umfang der Garantieleistung an den Kanton abgetreten werden. Die Bank verpflichtet sich, dem Kanton auf dessen Verlangen sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu übermitteln, die sachdienlich sind, dass der Kanton seine Forderung bestmöglich eintreiben kann.

10. **Kontrolle und Ausschluss einer Doppelbeanspruchung bei verschiedenen Banken**

Vor der Kreditvergabe übermittelt die vergebende Bank der Finanzverwaltung das Kreditantragsformular, beinhaltend die UID-Nummer des Unternehmens bzw. die AHV-Nummer im Fall von Selbständigerwerbenden, die Höhe des beantragten Kredites und den Grund des Kreditbedarfs (nach folgenden Kategorien: Betriebsunterbruch, starker Nachfragerückgang, grosse Debitorenverluste, Unterbruch Lieferkette, ggfs. andere) sowie eine Kopie der vom Kreditantragsteller unterzeichneten Selbstdeklaration. Die Finanzverwaltung erfasst die Nummern und ordnet sie der vergebenden Bank zu. Bei jeder Anfrage prüft die Finanzverwaltung, ob eine Vergabe schon stattgefunden hat und erteilt der Bank die Zustimmung bzw. Ablehnung im Fall von Doppelerfassungen innert 1 Arbeitstag nach Anmeldung (kreditausfallgarantie@fdv.zh.ch). Die Bank stellt kreditvertraglich und operationell sicher, dass die Kreditauszahlung nicht vor der Rückmeldung der Finanzverwaltung erfolgt.



11. Berichterstattung und Rechnungsstellung gegenüber dem Kanton

Per 30.4.2020, 31.5.2020, 30.6.2020, 30.9.2020 nachfolgend halbjährlich und letztmals am 17. März 2025 erstatten die Banken dem Kanton Bericht über Anzahl und Höhe der unter der Kreditausfallgarantie gewährten Kredite.

Bei Eintritt eines Kreditausfalles machen die Banken gegenüber dem Kanton entsprechende Mitteilung (unter Rechnungsstellung, was als Garantiebeanspruchung gilt). Die Bank qualifiziert hierbei, soweit eruierbar, die Ursache des Kreditausfalls wie folgt:

- "Debitorenverlust"
- "Margenproblem"
- "Anhaltende Nachfrageschwäche"
- "Unterbruch in der Zulieferkette"
- "andere: [Beschreibung solch anderer Ursache(n)]"

Mitteilungen und Rechnungen sind zu richten an:
Kanton Zürich, Finanzverwaltung, Walcheplatz 1, Postfach, 8090 Zürich.

12. Sicherstellung der Revisionsfähigkeit gegenüber dem Kanton

Die Banken weisen der Finanzkontrolle des Kantons Zürich auf deren Aufforderung die detaillierten Grundlagen gegenüber dem Kanton nach, insbesondere die Selbstdeklarationen pro Kredit und sorgen dafür, dass entsprechende kreditnehmerseitige Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsentbindungserklärungen erhältlich gemacht werden.

13. Rechtsmittel

Diese Verfügung kann mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden (§ 19 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 19 b Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VRG). Um die wirtschaftliche Lage zu beruhigen und unumkehrbare wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, müssen die vorgesehenen Kredite möglichst bald gewährt werden können (vgl. dazu auch RRB Nr. 262/2020, Erwägung 3). Zu diesem Zweck muss die verfügte Kreditausfallgarantie sofort wirksam und möglichst bald rechtskräftig werden. Aus diesen besonderen Gründen bzw. dieser besonderen Dringlichkeit ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG) und die Rekursfrist auf fünf Tage abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).



Die Finanzdirektion verfügt:

- I. Den Garantienehmern wird eine Kreditausfallgarantie im Sinne der Erwägungen gewährt.
- II. Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 5 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.
- IV. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- VI. Mitteilung an:
 - a) den Regierungsrat,
 - b) Zürcher Kantonalbank, z.H. FSXS/fc, Postfach, 8010 Zürich (Einschreiben),
 - c) UBS Switzerland AG, Postfach, 8098 Zürich (Einschreiben),
 - d) Credit Suisse (Schweiz) AG, Uraniastrasse 4, 8001 Zürich (Einschreiben),
 - e) Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Postfach, 8027 Zürich (Einschreiben),
 - f) Migros Bank AG, Postfach, 8010 Zürich (Einschreiben),
 - g) Bank Linth LLB AG, Postfach 168, 8730 Uznach (Einschreiben),
 - h) Bank Avera Genossenschaft, Bahnhofstrasse 3, 8620 Wetzikon (Einschreiben),
 - i) Bank Thalwil Genossenschaft, Gotthardstrasse 14, 8800 Thalwil (Einschreiben),
 - j) Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft, Postfach 272, 8157 Dielsdorf (Einschreiben),
 - k) Acrevis Bank AG, Marktplatz 1, 9004 St. Gallen (Einschreiben),
 - l) Zürcher Landbank AG, Lindenplatz 3, 8353 Elgg (Einschreiben),
 - m) Leihkasse Stammheim AG, Hauptstrasse 6, 8477 Oberstammheim (Einschreiben),
 - n) die Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Amtsblatt).

Finanzdirektion

Ernst Stocker
Regierungsrat